

Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über die Inschutznahme

- 1. der Eglinger und Ascholdinger Filze, Gemeinden Egling und Dietramszell,**
- 2. des Großen = Harmatinger Weihers, Gemeinde Egling,**
- 3. des Mooshamer Weihers, Gemeinde Egling,**

als Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund von Art. 10, 55 Abs. 3, 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27.7.1973 (GVBl. S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1978 (GVBl. S. 678), erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 18.2.1981 Nr. 820.8623-50/76 genehmigte

Verordnung:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Die Eglinger und Ascholdinger Filze, Gemeinden Egling und Dietramszell, der Große = Harmatinger Weiher sowie der Mooshamer Weiher, beide im Gebiet der Gemeinde Egling gelegen, werden mit den in Abs. 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteilen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

1. „Eglinger und Ascholdinger Filze“

Die Grenzbeschreibung wurde im Uhrzeigersinn abgefasst und beginnt an der Nordwestecke des Landschaftsschutzgebietes, 150 m östlich der Holzstraße, und zwar dort, wo die Flurstücke mit den Nummern 637, 677 und 676 (alle Gemarkung Egling) zusammentreffen.

Nordgrenze

Die nördliche Abgrenzung des Schutzgebietes ist die Nordgrenze der Flurstücksnummer 637, Gemarkung Egling.

Ostgrenze

Die Ostgrenze wird im gesamten Verlauf vom östlichen Ufer des Moosbaches gebildet. Sie reicht von der Nordostecke der Fl. Nr. 637, Gemarkung Egling (125 m südlich des Wohnhauses, das in der Fl. Nr. 665 liegt), bis zur Westecke der Fl. Nr. 521, Gemarkung Ascholding, südwestliche des Marterfilzes.

Südgrenze

Die Südgrenze ist die Grenzlinie zwischen den Fl. Nr. 644/2 und 644, Gemarkung Ascholding.

Westgrenze

Die Westgrenze ist identisch mit der westlichen Abgrenzung der Fl. Nr. 644/2 und 645 sowie der nordwestlichen Abgrenzung von Fl. Nr. 643, alle Gemarkung Ascholding. Bis zum Anfangspunkt der Grenzbeschreibung an der Nordwestecke des

Schutzgebietes sind die Westgrenzen der Fl. Nr. 637 und 637/2 auch die Westgrenze des Schutzgebietes.

2. „Großer Weiher“ = Harmatinger Weiher

Es umfasst den Großen Weiher, den Mitterweiher, den Ziegelweiher sowie das Weiher- und Ziegelmoos.

Die Grenzbeschreibung ist im Uhrzeigersinn abgefasst und beginnt an der Nordwestecke des Schutzgebietes beim Zusammentreffen der Fl. Nr. 862, 867, 864 und 865. Das Landschaftsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Moosham.

Nordgrenze

Die Nordwestecke ist identisch mit der Südspitze der Fl. Nr. 865. Sie liegt in der Mitte zwischen den Ortschaften Siegertshofen und Schalkkofen, 70 m östlich der Kreisstraße WOR 16 und unmittelbar am Feldweg, der die Flurstücksnummer 863 trägt. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt in allgemein östlicher Richtung den Nordgrenzen der Fl. Nr. 864 und 987 bis auf die Höhe des Feldweges mit der Fl. Nr. 991. Dieser Weg und die Trennlinie zwischen Streuwiese und intensivem landwirtschaftlichem Grünland ist bis zum Auftreffen auf die Flurgrenze von Nr. 1001 Schutzgebietsgrenze.

Ost- und Südgrenze

Im rechten Winkel nach Nordwesten abbiegend, ist auf eine Länge von 70 m der Nordostrand von Fl. Nr. 1001 die Grenze, im weiteren Verlauf die Ostgrenzen von 993 (Ziegelweiher), 994, 999 (Mitterweiher) und 1006. Der Wohnhaus- und Gartenbereich bei der Sägmühle wird ausgenommen. Hier ist die Uferlinie des Großen Weihers Fl. Nr. 1012 Schutzgebietsgrenze.

Westgrenze

Von der Straßengabel Harmating/Emmerkofen östlich von Weihermühle bis zur Südwestecke des Großen Weihers ist der Feldweg Fl. Nr. 612 Schutzgebietsgrenze, im weiteren Verlauf die Westgrenze von Fl. Nr. 1012, die Süd- und Westgrenze 589 sowie die Westgrenzen der Fl. Nr. 588 und 586. Der Grenzverlauf in Richtung Norden hält sich dann innerhalb der Fl. Nr. 847 und 862 an den Waldrand und ansonsten an die Westgrenze letztgenannter Flurnummern. Die damit erreichte Nordecke der Fl. Nr. 862 liegt am Ausgangspunkt und damit am Zusammentreffen der Fl. Nr. 565, 864 und 867, alle Gemarkung Moosham.

3. „Mooshammer Weiher“

Die Grenzbeschreibung im Uhrzeigersinn beginnt an der Nordwestecke.

Nordgrenze

Sie beginnt ca. 400 m östlich der Staatsstraße 2072 (Egling-Ascholding), am Zusammentreffen der Fl. Nr. 602, 597, 588 und 585, Gemarkung Egling, verläuft von da in nordöstlicher, nördlicher und östlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Moosham/Egling und Moosham/Thanning bis zur Südostecke der Fl. Nr. 224/2, Gemarkung Thanning. Weiter nach Osten sind die Südgrenzen 225, 226, 287 und 283 (alle Gemarkung Thanning) Schutzgebietsgrenze.

Ostgrenze

Am westlichen Waldrand des Waldstückes „Pfaffelrain“, und zwar an der Südostecke der Fl. Nr. 283, biegt die Grenze im rechten Winkel nach Süden ab und folgt im weiteren Verlauf bis zum Auftreffen auf Fl. Nr. 289/2 der Südwestgrenze der Fl. Nr. 290, Gemarkung Thanning. Im anschließenden allgemein südlichen Verlauf wird das Gebiet durch die West- und Nordgrenzen nachfolgend genannter Fl. Nr. abgegrenzt: 289/2, Gemarkung Thanning, und 56, 47, 425, 426 und 428 der Gemarkung Moosham.

Südgrenze

Ihr Beginn liegt an der Ostecke der Fl. Nr. 428, Gemarkung Moosham. Sie erstreckt sich auf eine Länge von 500 m (Weiherwiesen) entlang der südlichen Flurgrenzen 430/2, 430/3, 440 und 439 in ziemlich genau süd-westlicher Richtung zur Südecke von Fl. Nr. 439; biegt nach Norden zum Weiher hin ab und erreicht entlang der Flurgrenzen von 459 und 458 die Südwestecke des Mooshamer Weihers und damit auch die Gemarkungsgrenze Moosham/Egling. Diese bildet im weiteren Verlauf nach Westen bis zur Südecke der Fl. Nr. 444/12 die südliche Schutzgebietsgrenze.

Westgrenze

Der westliche Rand des Spatenbräu-Filzes, der zugleich Gemarkungsgrenze zwischen Egling und Moosham darstellt, ist die Westgrenze des Schutzgebietes. Beim Auftreffen auf den Weg Thanning-Staatsstraße 2072 wird der Ausgangspunkt erreicht.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind grün in Lageplänen M = 1:25.000 und M = 1:5.000, ausgefertigt am 2.9.1981, eingetragen. Die Karten sind beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen – untere Naturschutzbehörde – niedergelegt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
- (4) Soweit die beiliegende kartenmäßige Darstellung des Landschaftsschutzgebietes von der wörtlichen Grenzbeschreibung abweichen sollte, bleibt die wörtliche Grenzbeschreibung maßgebend.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des Schutzgebietes ist es, die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes und der Tier- und Pflanzenwelt in der Eglinger und Ascholdinger Filze, um den Großen Weiher und um den Mooshamer Weiher zu bewahren und zu erhalten.

§ 3

Verbot von Veränderungen

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung dient in der Regel den Zielen dieser Verordnung. Sie ist insoweit nicht als Eingriff in die Natur und Land-

schaft anzusehen, soweit sie den Zielen des § 2 (Schutzzweck) nicht widerspricht. Die Beurteilung einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzungsmaßnahme durch das Landratsamt als nicht ordnungsgemäß bedarf bei landwirtschaftlichen Maßnahmen des Benehmens des Amtes für Landwirtschaft bzw. bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen des Benehmens des Forstamtes.

- (3) Vorhandene Entwässerungseinrichtungen sind weiter zu pflegen und zu unterhalten.

§ 4 Erlaubnispflicht

- (1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 3 genannten Wirkungen hervorzurufen.

- (2) Danach ist es erlaubnispflichtig:

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu erweitern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden und Verkaufsstände, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne des Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayBO,

b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird,

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden, ausgenommen sind zeitgemäße Torfgewinnung für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb – dies gilt nicht für gewerblichen Frästorfabbau – sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 30 cm zum Zwecke der Bodenverbesserung auf bereits intensiv genutztem Grün- und Ackerland.

2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen.

3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von

a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,

b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs, der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung verlegt werden,

4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen,
 5. Reiten außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Wege,
 6. Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen; Gehölze dürfen mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, dass vor allem keine störenden Lücken entstehen. Für Ersatzpflanzungen ist zu sorgen,
 7. oberirdische Gewässer oder Grundwasser durch Gräben, Dränagen oder auf sonstige Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze,
 8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist,
 9. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen zu lagern oder zu zelten sowie Feuer zu machen oder zu grillen,
- (3) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen die in § 2 genannten Zwecke dieser Verordnung verstößt. Vor Erteilung der Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 und 3 ist die Regierung von Oberbayern zu hören.
- (4) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Über die Erlaubnis ist binnen 3 Monaten zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können. Die Verlängerung der in Satz 1 bezeichneten Frist darf höchstens drei Monate betragen. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird.

§ 5 Anzeigepflicht

Wer andere als in § 4 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 6 Sonderregelungen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 4 bleiben

- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
- b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Nutzungsumfang und in der bisherigen Nutzungsart,
- c) die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Dränagen,
- d) Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeeinrichtungen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Geboten, Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 Bayer. Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen widerrufen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als untere Naturschutzbehörde erteilt. ~~Zur Erteilung der Befreiung ist die Zustimmung der Regierung erforderlich.~~¹ Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als Oberste Naturschutzbehörde.

§ 8

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund der Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere, weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten hierfür nach Art. 36 BayNatSchG eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

§ 9

¹ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

Werden Streuwiesen im Auftrag des Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde zur Erhaltung des Landschaftsbildes gemäht, so sind diese Arbeiten angemessen zu entlohnen.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro² belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 3 genannten Veränderungsverbote verstößt,

2. ohne die gem. § 4 erforderliche Erlaubnis

a) bauliche Anlagen errichtet (§ 4 Abs. 2 Ziffer 1), ändert oder erweitert, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden und Verkaufsstände, ausgenommen sind land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude im Sinne des Art. 83 Abs. 1 Nr. 2 BayBO; Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit nicht Beton verwendet wird; Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm-, Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden, ausgenommen sind zeitgemäße Torfgewinnung für den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb – dies gilt nicht für gewerblichen Frästorfabbau – sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu 30 cm zum Zwecke der Bodenverbesserung auf bereits intensiv genutztem Grün- und Ackerland.

b) Bild- und Schrifttafeln sowie Plakate anbringt, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2);

c) Draht- oder Rohrleitungen errichtet oder ändert, mit Ausnahme von

- Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
- Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung des Weideviehs, der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung verlegt werden (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3);

d) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder parkt; ausgenommen sind

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

Fahrzeuge, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 4 Abs. 2 Ziffer 4);

- e) reitet außerhalb der hierfür von der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Wege (§ 4 Abs. 2 Ziffer 5);
- f) Bäume oder Gehölze außerhalb des Waldes beseitigt bzw. den Gehölzbestand schmälert, ohne für Ersatzpflanzungen zu sorgen, sowie das Landschaftsbild durch störende Lücken beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6);
- g) oberirdische Gewässer oder Grundwasser durch Gräben, Dränagen oder sonstige Weise ableitet (unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze - § 4 Abs. 2 Ziffer 7);
- h) Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagert, auch wenn keine als bauliche Anlagen geltende Aufschüttung beabsichtigt ist (§ 4 Abs. 2 Ziffer 8);
- i) außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätzen lagert oder zeltet sowie Feuer macht oder grillt (§ 4 Abs. 2 Ziffer 9).

3. Maßnahmen, die nicht gem. § 4 einer Erlaubnis bedürfen oder die unter § 7 fallen, nicht oder nicht rechtzeitig gem. § 5 anzeigt.

- (2) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro³ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen gem. § 7 Abs. 2 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (3) Gem. Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 Bayer. Naturschutzgesetz kann wegen einer Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro⁴, in besonders schweren Fällen bis zu fünfundzwanzigtausend Euro⁵, belegt werden, wer Auflagen, unter denen eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 4 erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
- (4) Daneben können nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrachten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

³ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

⁴ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 20.000 DM

⁵ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro; bis 31.12.2001: 50.000 DM

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁶

Bad Tölz, den 2.9.1981
Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Dr. Huber, Landrat

Lesefassung

⁶ amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 23.09.1981